

Teilnahmebedingungen für Rüstzeiten, Kindersingwochen und Projekte der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau¹

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird die Stadtkirchgemeinde Zwickau als Veranstalter der Rüstzeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise sowie dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular.

Mit der Anmeldung und ggf. der Anzahlung (je nach Ausschreibung) kommt der Vertrag zustande. Sollte die Rüstzeit bereits voll belegt sein oder sollten der Teilnahme andere Gründe entgegenstehen, wird der Teilnehmer umgehend benachrichtigt.

2. Grundsätze

Jeder kann an – seinem Alter entsprechenden – Rüstzeit teilnehmen. Bei körperlicher Beeinträchtigung bitten wir um Rücksprache. Unverheiratete Paare erhalten kein gemeinsames Zimmer. Wer sich anmeldet, erklärt damit seine Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Rüstzeitteilnehmer einzuordnen, sich an der Durchführung der in der Rüstzeit nötigen Arbeiten (Abwaschen, Be- und Entladen, Saubermachen, etc.) zu beteiligen und an der christlichen Lebensgestaltung teilzunehmen. Erholung, Begegnung, Besinnung und Naturerlebnis, sowie Musik, Sport, Spaß und Spiele sind Inhalte unserer Rüstzeitarbeit und schließen das Hören auf Gottes Wort in Andachten und Bibelarbeiten ein. Das jeweilige Programm wird vom Rüstzeitteam vorbereitet. Vor Rüstzeitbeginn erhält jeder Teilnehmer einen Informationsbrief mit allen Einzelheiten.

3. Zahlung des Teilnahmebeitrags

Die Zahlung erfolgt in dem Zahlungsverfahren, das in der Rüstzeitausschreibung angegeben wurde. Bei finanziellen Notlagen besteht nach Prüfung die Möglichkeit einer Bezuschussung.

4. Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen so wie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, sowie diesen Bedingungen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Rüstzeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmer zumutbar sind.

Die Stadtkirchgemeinde Zwickau hat i.d.R. bei der Evangelischen Kirche, dem Land Sachsen und dem Landkreis Zwickau Fördermittelanträge gestellt. Gefördert werden nur Teilnehmer aus Sachsen.

5. Rücktritt

a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Rüstzeit schriftlich vom Reisevertrag zurücktreten. Die bloße Nichtzahlung des Rüstzeitpreises ist keine Rücktrittserklärung.

Bei Widerruf einer Anmeldung ab 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben; bei Rücktritt ab 3 Wochen vor Beginn können Ausfallkosten bis zur Höhe des vollen Teilnahmebeitrages erhoben werden.

¹ Im folgenden zusammenfassend als ‚Rüstzeit‘ bezeichnet.

b) Der Veranstalter kann bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung aus dem Vertragsverhältnis durch den Teilnehmer von diesem Vertrag zurücktreten, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung des Teilnahmebeitrags (Anzahlung und Restzahlung).

c) Der Veranstalter kann bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung benannten Termin vor Reisebeginn von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Rüstzeit nicht erreicht wird.

6. Fristlose Kündigung

a) Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Rüstzeit als dessen bevollmächtigte Vertreter können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Teilnehmer die Durchführung der Rüstzeit so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Rüstzeit nicht mehr gewährleisten kann.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

b) Wird die Durchführung der Rüstzeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Rüstzeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Teilnehmer je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

7. Versicherungen

Für die Teilnehmer besteht für die Dauer der Rüstzeit Unfall und Haftpflichtversicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung tritt jedoch in der Regel nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Wir empfehlen den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (z.B. Reiserücktrittskostenversicherung).

8. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Beanstandungen und Mängel

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Rüstzeit oder dem Veranstalter mitzuteilen. Die Leitung der Rüstzeit wird bei Mängeln für Abhilfe sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Vor einer Kündigung des Vertrags wegen eines Mangels muss der Teilnehmer dem Veranstalter zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Rüstzeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Rüstzeit gegenüber dem Veranstalter unter der oben genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Rüstzeit.

10. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der von den Teilnehmern angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er erteilt dem Teilnehmer auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Teilnehmers ist ausgeschlossen außer im erforderlichen Umfang an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rüstzeit beauftragt sind. Der Teilnehmer akzeptiert mit seiner Anmeldung, dass Fotos auf Homepage, Dokumentationen und ähnlichen Publikationen verwendet werden dürfen. Es sei denn, es wird bei der Anmeldung anders vermerkt.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Die Stadtkirchgemeinde Zwickau haftet nicht für eventuelle Druckfehler.

Stand 01/2023